Zusatzvereinbarung zur Sondervereinbarung für Güterfolge- und reine Vermögensschäden

TR 1157/00

1. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen gemäß Ziffer 2 der Sondervereinbarung für Güterfolge- und reine Vermögensschäden haben wahlweise auch Versicherungsschutz nach Maßgabe der Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.1.2 ADSp und den als Anlage abgedruckten "Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung (SpV)" in der jeweils gültigen Fassung.

2. Voraussetzung ist,

2.1 daß die ADSp wirksam sind,

2.2 diese Grundlage des Verkehrsauftrags sind,

2.3 diese räumlich und sachlich gelten,

2.4 daß der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen keinen Versicherungsschutz über die Speditionsschadenversicherung des Verkehrsträgers erhalten können.

3. Der Inhalt, der Umfang und die Höhe der Ersatzleistung richten sich dann ausschließlich nach den Mindestbedingungen der SpV- Schadenversicherung.

4. Dabei obliegt dem Versicherungsnehmer und auch den versicherten Personen vor dem Versicherungsfall Vorsorge zu treffen, daß Schäden vermieden werden, die direkt oder indirekt durch den Ausfall oder die Fehlfunktion von Computersystemen, -software, -programmen und/oder von Mikrochips, integrierten Schaltkreisen oder sonstigen auch außerhalb von Computern verwendeten elektronischen Systemen und Bausteinen verursacht werden, sofern der Ausfall bzw. die Fehlfunktion in Zusammenhang mit der Jahrtausendumstellung auf eine fehlerhafte Darstellung oder Verarbeitung des Datumswechsels zum Jahr 2000 oder eines anderen Datumswechsels (z.B. zum 9.9.1999) zurückzuführen ist (AZ-Klausel).

   Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person oder einer seiner Repräsentanten diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach den Vorschriften des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Sollten die Vorgaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch aus rechtlichen Gründen (mangels Vereinbarung der AGB, AGBG, Kartellrecht o. a.) nicht wirksam sein, gilt ausschließlich die Sondervereinbarung für Güterfolge- und reine Vermögensschäden.